

Taxordnung Almacasa Pfungen

Bestandteil des Pensionsvertrages (gültig ab 01.01.2024)



Visualisierung Almacasa Aussenbereich, Stand Sommer 2020

Almacasa® Pfungen ist ein Betrieb der Almacasa Pfungen AG.

.



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Gültigkeit	. 3
2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	. 3
2.1 Grundtaxe	. 4
2.2 Grundtaxe bei Akut- und Übergangspflege (AÜP)	. 5
2.3 Pflegeleistung / Pflegetaxe	. 5
2.4 Betreuungstaxe / Definition Betreuung	. 6
2.5 Medikamente / Pflegematerialien	. 7
2.6 Private Auslagen	. 7



1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Almacasa-Standortes in Pfungen ZH. Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2022.

Seit dem 1. Januar 2011 gelten bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung.

Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien des Heimverbands Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen. Die von Curaviva bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen und Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Taxordnung.

2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

•	Grundtaxe	(zulasten Bewohnerin / Bewohner)
•	KVG-pflichtige Pflegeleistung	(zulasten Versicherer und öffentliche Hand)
•	Eigenanteil KVG-pflichtige Pflegeleistung	(zulasten Bewohnerin / Bewohner)
•	Betreuungstaxe	(zulasten Bewohnerin / Bewohner)
•	Private Auslagen	(zulasten Bewohnerin / Bewohner)

Die KVG-pflichtigen Pflegekosten werden zwischen folgenden Kostenträgern aufgeteilt:

- Krankenkassen leisten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge (Almacasa rechnet direkt mit der Krankenkasse ab).
- Die öffentliche Hand übernimmt einen definierten Anteil.
- Der Bewohner / die Bewohnerin zahlt **maximal Fr. 23.00/Tag** an die Pflegekosten. (Ausnahme: Akut- und Übergangspflege (AÜP): Bewohnende zahlen keinen Beitrag an die Pflegekosten. s. Abschnitt 2.2, S. 5)



2.1 Grundtaxe

Mit der Grundtaxe werden die Kosten für pauschale Grundleistungen abgedeckt. In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Unterkunft in einem 1-Zimmer mit direktem Zugang zu Dusche und WC
- Hochwertiges Pflegebett und Möblierung (Nachttisch, Kleiderschrank), ein Tisch mit Stühlen ist auf Wunsch möglich
- Bettwäsche (es kann auch eigene mitgebracht werden, sofern sie mit Namen versehen ist) sowie Wäsche fürs Badezimmer
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Radio-, TV-, Telefon- und Internetanschluss (inkl. Gesprächstarif Inland)
- Benutzung des Wellness-Bades
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen sowie unserer Gartenanlage
- Verpflegung gemäss Menüplan des Wohnbereiches (Morgen-, Mittag-, Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten und Früchte)
- Mineralwasser im Wohnbereich für Bewohnende
- Hochwertiger Kaffee und Tee im Wohnbereich für Bewohnende
- Besorgung der persönlichen Wäsche (exkl. chemischer Reinigung)
- Reinigung des Zimmers nach Bedarf (mindestens 2x/Woche) und zugehöriger Dusche/WC (an Werktagen täglich, an Wochenenden bei Bedarf)
- Periodische Grund- und Fensterreinigung
- Privathaftpflichtversicherung für Bewohnende
- Gratis-WLAN für Bewohnende und Gäste im ganzen Haus
- Bereitstellung Termine für Mund- und Zahngesundheit

Die Grundtaxe beträgt pro Person und Tag:

- Fr. 155.- im Einerzimmer
- Fr. 145.- im Zweibettzimmer

Reduktion der Pensionstaxe um Fr. 15.- pro Tag (Nur bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen)

- bei Spitalaufenthalt
- bei anderen Abwesenheiten

Die Reduktion ist auf 30 Tag im Jahr beschränkt.

Bei Abwesenheiten gelten für den Ein- und den Auszugstag die ungekürzten Taxen. Die Abwesenheiten melden Sie bitte unbedingt im Voraus bei der Standortleitung oder einer Pflegefachperson.

Änderungen der Taxen teilen wir Ihnen unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mit.



2.2 Grundtaxe bei Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Für Bewohnende, die nur das Angebot der Akut- und Übergangspflege (AÜP) nutzen, erhöht sich die Grundtaxe in allen Zimmerkategorien um Fr. 25.-/Tag.

Die AÜP wird durch den Spitalarzt/die Spitalärztin für maximal 2 Wochen verordnet. In dieser Zeit bezahlen die Bewohnenden keinen Beitrag an die Pflegekosten. Diese werden durch Gemeinde und Versicherer übernommen.

2.3 Pflegeleistung / Pflegetaxe

Die Erfassung der Leistungen bzw. des gesamten Pflegeaufwandes erfolgt mithilfe des BESA-Leistungskataloges. Die bezogenen Leistungen werden aufgrund einer Zustandsbeschreibung und mit Hilfe der Leistungsaufzählung in Minuten dargestellt. Diese "BESA-Minuten" sind die zeitliche Dimension der erbrachten Leistungen im Bereich der KVG-pflichtigen Pflege.

Die Einstufung erfolgt erstmals frühestens 3 Wochen nach Einzug und dann in der Regel zweimal jährlich. Eine Neueinstufung kann ausserdem veranlasst werden, sobald ein Ereignis eintritt, das eine bleibende Veränderung mit wesentlicher Verschlechterung oder Besserung des Allgemeinzustandes zur Folge hat. Eine Neueinstufung wird sofort wirksam und die Taxen werden entsprechend angepasst.

Weitere Auskünfte über das BESA-Einstufungsprinzip können Sie gerne bei uns erfragen.

Pflegetaxen nach BESA und deren Verrechnung (alle Beträge in CHF pro Tag):

BESA-Stufe	Gesamtkosten (inkl. MiGel- Pauschale)	Pflegebeitrag Krankenkasse	Anteil Bewohner*in	Beitrag öffentliche Hand
1 (1-20 Min)	16.84	9.60	7.24	0.00
2 (21-40 Min)	48.93	19.20	23.00	6.70
3 (41-60 Min)	81.01	28.80	23.00	29.20
4 (61-80 Min)	113.09	38.40	23.00	51.70
5 (81-100 Min)	145.17	48.00	23.00	74.15
6 (101-120 Min)	177.25	57.60	23.00	96.65
7 (121-140 Min)	209.34	67.20	23.00	119.15
8 (141-160 Min)	241.42	76.80	23.00	141.60
9 (161-180 Min)	273.50	86.40	23.00	164.10
10 (181-200 Min)	305.58	96.00	23.00	186.60
11 (201-220 Min)	337.66	105.60	23.00	209.05
12 (221+ Min)	369.75	115.20	23.00	231.55



Zuständig für die Ausrichtung der Pflegebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person vor dem Einzug im Almacasa ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Almacasa rechnet monatlich mit der Gemeinde ab.

Für Bewohnende in den BESA-Stufen 5 bis 12 kann bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch für die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung gestellt werden. (Merkblatt 3.01 der AHV/IV vom 1. Januar 2017)

Bei einem Übertritt aus einem Spital ins Almacasa kann der Spitalarzt/die Spitalärztin für die ersten 2 Wochen nach dem Spitalaufenthalt sog. "Akut- und Übergangspflege" verordnen. Diese Pflege umfasst die gleichen Leistungen wie die normale Pflege, hat aber den Vorteil, dass der Eigenanteil des Bewohners / der Bewohnerin für diese Zeit entfällt.

Bei Abwesenheit wird die Pflegetaxe nur für den Tag des Weggangs und der Rückkehr erhoben.

Die Betreuungsleistung (s. Abschnitt 2.4) wird laut geltendem Gesetz von den Bewohnenden getragen.

2.4 Betreuungstaxe / Definition Betreuung

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Die folgenden Leistungen gehören zum Begriff der Betreuung, die Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Almacasa oder bei Änderungen
- Unterstützung in der Alltagsgestaltung, Tagesstruktur und Tagesgestaltung, Anleitung bei Arbeit im Garten und mit Pflanzen oder Haustieren
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stunden-Präsenz, gezielte Beobachtungen durch die Mitarbeitenden)
- Nutzung des internen und externen Ortungssystems bei Verwirrung (Armband mit Lokalisationstechnik)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen / Dritten, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Diensten und den Bewohnern / Bewohnerinnen (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freiwilligenarbeit, Seelsorger usw.)
- Gemeinsame Anlässe, kulturelle Veranstaltungen und Konzerte (z.B. Advents-, Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerfest)
- Gemeinsame Ausflüge (Organisation, Begleitung, Transport, Eintritte, Verpflegung)
- Begleitung und Unterstützung der Bewohner / Bewohnerinnen und ihrer Angehörigen in Krisensituationen und in der Sterbephase

Die Betreuungstaxe beträgt pro Person und Tag: Fr. 55.-



2.5 Medikamente / Pflegematerialien

Die Tarife richten sich nach der Spezialitätenliste des Bundes und der MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste) der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung). Die darin genannten Produkte werden von den Krankenkassen übernommen.

2.6 Private Auslagen

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Grund-, Betreuungs- und Pflegetaxen nicht inbegriffen und werden separat fakturiert.

Einzugspauschale (wird fällig bei Vertragsabschluss) Fr. 300.-Gerätemiete Telefon Fr. 20.-/Monat Nicht-KVG-pflichtige Medikamente und Pflegematerialien nach Aufwand Einfache Näharbeiten u. Beschriftung der Kleider Fr. 50.-/Std. Chemische Reinigung nach Aufwand Getränke ausserhalb des Grundangebotes sep. Liste Durch Bewohner verschuldeter Sachschaden nach Aufwand Besuchermittagessen pro Mittagessen Fr. 15.-Besuchernachtessen pro Nachtessen Fr. 12.-Besondere Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres Fr. 50.-/Std. Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit Fr. 5.-Ausserordentlicher Mehraufwand pro Stunde Fr. 80.-Fr. 300.-Todesfallkosten pauschal Reinigung des Zimmers nach Auszug/Todesfall Fr. 200.-Entsorgung von Material und Mobiliar nach Aufwand pro Stunde Fr. 80.-Externe Begleitung durch Fachperson pro Stunde Fr 95-Eigenanteil Kosten Behandlung Mund- und Zahngesundheit nach Aufwand (bei vorliegender Einverständniserklärung)

Externe Leistungen wie Taxi, Rotkreuzfahrdienst, Coiffeur, Pedicure, chemische Reinigung usw. werden direkt und ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Die Zusatzverrechnungen werden in Absprache mit den Kontaktpersonen erhoben. Zusätzliche Dienstleistungen sollten aus finanziellen Gründen nicht unterbleiben, wenn sie für den Aufenthalt notwendig sind.

Persönliche Hygieneartikel:

Persönliche Pflegeartikel, Verbrauchsmaterialien und Hygieneartikel werden nach Absprache zur Verfügung gestellt und kostendeckend verrechnet.



Almacasa Pfungen AG Postadresse: c/o Spectren AG In der Luberzen 25 8902 Urdorf info@almacasa.ch +41 44 750 35 15 Almacasa Pfungen Bahnhofstrasse 7 8422 Pfungen Tel: +41 52 544 99 99 pfungen@almacasa.ch

www.almacasa.ch www.facebook.com/almacasa.alterspflege

Genehmigt vom Verwaltungsrat der Almacasa Pfungen AG am 05. Dezember 2022.